ARBEITSPROBE · LEITFADEN

Menschliche Aufsicht zuweisen nach Art. 26 Abs. 2 KI-Verordnung

Ein praktischer Leitfaden für Betreiber in Behörden und Unternehmen

AUTOR
Niklas Per Weber

STAND
November 2026 · Rechtsstand 27.7.2026

KONTAKT
kontakt@nikweber.de
nikweber.de

Arbeitsprobe. Keine Rechtsberatung. Fassung vom 24.11.2026.

1. Wozu dieser Leitfaden

Dieser Leitfaden richtet sich an Betreiber (deployers), die ein Hochrisiko-KI-System einsetzen oder vorbereiten. Das sind zum Beispiel Compliance, Organisation, HR, IT-Governance und Fachabteilungen. Er legt Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 praktisch aus und übersetzt ihn in eine Checkliste.

Rechtsstand ist die Verordnung (EU) 2024/1689 in der Fassung der Änderungsverordnung (EU) 2026/1744, konsolidiert mit Stand 27.7.2026. Die Pflichten aus Kapitel III, Abschnitte 1 bis 3 (ausgenommen Art. 6 Abs. 5) gelten für Hochrisiko-Systeme nach Art. 6 Abs. 2 und Anhang III ab dem 2.12.2027. Für Systeme nach Art. 6 Abs. 1 und Anhang I gelten sie ab dem 2.8.2028.

Der Text ist eine praktische Orientierung. Er gibt den Rechtsstand wieder, ersetzt aber keine Beratung im Einzelfall.

2. Die Pflicht in einem Satz

Nach Art. 26 Abs. 2 übertragen Betreiber die menschliche Aufsicht natürlichen Personen, die über die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Befugnis verfügen, und lassen ihnen die erforderliche Unterstützung zukommen. Schuldner ist der Betreiber, also die Behörde oder das Unternehmen als Organisation. Anbieter (provider) sind dagegen die Stellen, die das System entwickeln oder unter eigenem Namen in Verkehr bringen. Aufsichtsperson ist immer eine natürliche Person, nie eine Abteilung oder ein Gremium.

Zwei Folgerungen:

- Die Pflicht bleibt institutionell. Die Organisation muss die Voraussetzungen schaffen. Sie darf die Verantwortung nicht auf einzelne Sachbearbeitende abwälzen, die weder Zeit noch Mittel noch Rückhalt haben.
- Benennen Sie Personen für ein konkretes System und einen konkreten Einsatzzweck. Eine Person ohne Fachbezug zu den Entscheidungen, die das System beeinflusst, ist meist ungeeignet. Das Gleiche gilt für eine Person, die in der Hierarchie nicht widersprechen kann.

3. Verhältnis zu Art. 14

Art. 14 richtet sich primär an die Anbieter. Das System muss so gestaltet sein, dass natürliche Personen es wirksam beaufsichtigen können. Nach Art. 14 Abs. 4 muss das System den Aufsichtspersonen unter anderem ermöglichen, den Betrieb zu überwachen, den Output richtig zu deuten, ihn nicht zu verwenden, zu überstimmen oder umzukehren und in den Betrieb einzugreifen oder ihn zu unterbrechen.

Art. 26 Abs. 2 ergänzt das auf Betreiberseite. Das System muss diese Möglichkeiten bieten. Der Betreiber muss die Aufsicht so organisieren, dass die zugewiesenen Personen sie tatsächlich nutzen können. Prüfen Sie daher vor dem Einsatz die Gebrauchsanweisung des Anbieters auf die vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen. Die beiden Artikel bleiben getrennt. Gestaltungsmängel des Systems sind ein Anbieterthema, Organisationsmängel beim Einsatz sind Ihr Thema.

4. Die vier Elemente

Kompetenz

Art. 26 Abs. 2 verlangt die erforderliche Kompetenz. Die zugewiesene Person muss den Einsatzzweck, den fachlichen Zusammenhang der betroffenen Entscheidungen und die Grenzen des Systems nach der Gebrauchsanweisung verstehen können. Fachliche Einordnung gehört dazu, nicht nur technisches Wissen.

Ausbildung (in der Praxis: Schulung)

Die Schulung stützt sich auf Art. 26 Abs. 2 und, soweit einschlägig, auf Art. 14. Art. 4 trägt sie nicht. Art. 4 verlangt nach der Änderung nur Maßnahmen zur Förderung von KI-Kompetenz und garantiert kein bestimmtes Niveau bei Einzelpersonen. Entsprechend sollten Sie auch keine bestimmte Kompetenz einzelner Personen zusagen.

Die Schulung soll die Person in die Lage versetzen, die Aufsicht über das konkrete System wahrzunehmen: Zweck, Funktionsweise und Grenzen zu kennen und die Möglichkeiten nach Art. 14 Abs. 4 tatsächlich zu nutzen. Bei Änderungen am System oder am Einsatzzweck ist die Schulung zu erneuern.

Befugnis

Art. 26 Abs. 2 verlangt die erforderliche Befugnis. Die Person muss im Einzelfall entscheiden können, das System oder sein Ergebnis nicht zu verwenden, es zu überstimmen oder den Betrieb zu unterbrechen. Diese Entscheidung muss in der Organisation gelten, nicht nur formal vorgesehen sein. Klären Sie, wer das System anhalten darf und wen die Person informiert.

Unterstützung

Art. 26 Abs. 2 verlangt die erforderliche Unterstützung. Organisatorisch gehören dazu ausreichende Zeit und die nötigen Informationen für die Prüfung, ein Weg für Zweifelsfälle und Störungen, auch gegenüber dem Anbieter, sowie eine Vertretung, damit die Aufsicht bei einem Ausfall nicht entfällt.

5. Checkliste und Dokumentation

Vor der Zuweisung

- Einsatzzweck, Anhang-III-Einordnung und Gebrauchsanweisung des Anbieters liegen vor.
- Die Aufsichtsmöglichkeiten nach Art. 14 sind aus den Anbieterunterlagen erkennbar (Betrieb überwachen, Output deuten, nicht verwenden, überstimmen, anhalten).
- Natürliche Personen sind namentlich benannt, mit Vertretung.
- Die erforderliche Kompetenz für die betroffenen Entscheidungen ist geklärt.
- Schulung zum konkreten System ist erfolgt.
- Die Befugnis zum Nichtverwenden, Überstimmen und Anhalten ist geklärt und festgehalten.
- Die Unterstützung (Zeit, Informationen, Eskalation, Vertretung) ist geregelt.
- Falls Sie unter Art. 27 fallen: die Grundrechte-Folgenabschätzung ist geprüft.

Nach der Zuweisung

- Die Schulung wird bei Änderungen an System oder Einsatzzweck erneuert.
- Die Zuweisung wird bei Personalwechsel aktualisiert.

Dokumentation

Art. 26 Abs. 2 nennt keine ausdrückliche Dokumentationspflicht für die Zuweisung. Als gute Praxis können Sie festhalten, was Sie geklärt haben:

- Zuweisung: Namen, Rollen, Vertretung, Datum
- Schulung: Inhalte, Termine, Teilnahme
- Befugnisse: schriftliche Regelung
- Unterstützung: vorgesehene Regelungen zu Zeit, Informationen, Eskalation und Vertretung

Gesetzlich ausdrücklich geregelte Pflichten, etwa die Aufbewahrung der automatisch erzeugten Protokolle nach Art. 26 Abs. 6 für mindestens sechs Monate, soweit sie unter Ihrer Kontrolle stehen und sofern das Unionsrecht oder nationales Recht nichts anderes bestimmt, sind getrennt zu prüfen.

6. Was bis 2.12.2027 vorzubereiten ist

Für neue Anhang-III-Systeme gelten die Pflichten ab dem 2.12.2027. Sinnvoll ist diese Reihenfolge:

1. Bestandsaufnahme: Welche Systeme fallen unter Art. 6 Abs. 2 und Anhang III?
2. Rollen benennen und Befugnisse festlegen.
3. Schulung entwickeln und vor Inbetriebnahme durchführen.
4. Unterstützung organisieren.
5. Nachweise ablegen.

Hinweis zu Art. 111 Abs. 2: Für Betreiber von Hochrisiko-Systemen, die vor dem Anwendungsdatum von Kapitel III in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, gilt die Verordnung grundsätzlich nur bei wesentlichen Konzeptionsänderungen. Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-Systemen, die dazu bestimmt sind, von Behörden verwendet zu werden, müssen die erforderlichen Schritte bis zum 2.8.2030 unternehmen. Das ist ein zusätzlicher Termin für Bestandssysteme und keine Verschiebung des 2.12.2027 für neue Systeme. Art. 111 Abs. 1 (Anhang X) ist davon getrennt.

Quellen

- Verordnung (EU) 2024/1689, konsolidierte Fassung, Stand 27.7.2026.
- Verordnung (EU) 2026/1744.